



Bürgerinformation

Hauptstrasse 56
90547 Stein

Telefon: 0911-6801 - 0
Telefax: 0911-6801 -1977
info@stadt-stein.de
www.stadt-stein.de

zur 10. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses
am 18.03.2021

zu Drucksachen Nr.: 0219/2021

Neubau eines Güllebehälters in monolithischer Ausführung, Gutzberger Dorfstraße 16, Fl.-Nr. 116 der Gemarkung Gutzberg

Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):

Der Landwirt und Grundstückseigentümer beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 116 der Gemarkung Gutzberg (gegenüber der neuen Brunnenfassung des Brunnens 7 der Stadtwerke Stein) einen Güllebehälter mit einem Fassungsvermögen von rund 490 m³, einer Tiefe von rund 4,5 m und einem Durchmesser von 12,50 m zu errichten.

Rechtliche Beurteilung:

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich der Stadt Stein und ist zulässig, wenn es gemäß § 35 Abs. 1 BauGB errichtet wird.

Die Errichtung der Güllegrube ist gemäß § 35 Abs. 1 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zulässig, da es sich um ein Vorhaben handelt, das einem landwirtschaftlichen Betrieb dient.

Entgegenstehende öffentliche Belange gibt es nicht, da Belange der Wasserwirtschaft nach Rücksprache mit den Stadtwerken Stein nicht betroffen sind. Die Trinkwasserschutzzone 1 für die Brunnenfassung selbst liegt auf dem benachbarten Brunnengelände (Teilfläche Fl.-Nr. 94/2 der Gemarkung Gutzberg).

Die Güllegrube befindet sich in der Trinkwasserschutzzone 3 und ist nach Rücksprache mit den Stadtwerken Stein dort zulässig.

Die ausreichende Erschließung des Vorhabens ist über den landwirtschaftlichen Weg (Fl.-Nr. 93 der Gemarkung Gutzberg) gegeben. Weitere Erschließungsvoraussetzungen sind nach Angabe des Planfertigers nicht notwendig und können auch durch die Stadt nicht geprüft werden.

Das Einvernehmen kann daher erteilt werden.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur Errichtung eines Güllebehälters gemäß den eingereichten Unterlagen vom 28.02.2021 wird hergestellt.